

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Bad Sulza (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1. 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung vom 21. Oktober 1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Bad Sulza sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde (Marktbeschicker).

Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5 €\* pro Tag
- (2) Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 €\* je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

### **§ 4 Sondergebühren**

- (1) Die der Stadtverwaltung entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden als Sondergebühren auf die Standplatzzinhaber umgelegt.
- (2) Für die Nutzung eines Stromanschlusses wird eine Kostenpauschale von 2,50 €\* erhoben.

- (3) Für die Inbetriebnahme von Großverbrauchern (z.B. Heizgeräte, Kühlanlagen etc.) wird die Kostenpauschale nach Absatz (2) auf 5 €\* erhöht.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## § 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 €\* belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Bad Sulza( § 20 Abs. Satz 3 ThürKO).

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 19.12.1991 aufgehoben.

Bad Sulza, den 30. November 1999  
Stadt Bad Sulza

  
Johannes Hertwig  
Bürgermeister



\* Änderung der Beträge gemäß EURO-Anpassungs-Satzung vom 15.01.2002

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlussnummer:	33 – III / 99 vom: 21. 10. 1999
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtbehörde:	29. 10. 1999
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	ja
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“	Ausgabetag: 01. 12. 1999 Jahrgang: 7 Nummer: 27